

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH: Unterschwellenvergabe**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	08.07.2019
Rat	09.07.2019

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln begrüßt den seitens der Geschäftsführung der SBK entwickelten Vorschlag zur Anwendung unternehmenseigener vergaberechtlichen Bestimmungen. An dem bereits bei Ausgründung bekundeten Willen, größerer Freiräume in den Vergabeverfahren für die SBK wird damit weiterhin festgehalten.

Der Rat der Stadt Köln weist daher den Gesellschaftervertreter unter Aufhebung von Ziff. 5.a des Ratsbeschlusses vom 22.06.2006 (Vorlagen-Nr. 0891/006) an, die im Jahr 2006 erteilte Weisung an die Geschäftsführung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH zur Anwendung der Vergaberichtlinien der Stadt Köln aufzuheben.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Rat beauftragte mit Beschluss vom 22.06.2006 (dort Ziff. 5.a) im Rahmen der Ausgründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentren für Senioren und Behinderte der Stadt Köln in das jetzige 100%ige städtische Tochterunternehmen Sozial-Betriebe-Köln gmbH (SBK) den Gesellschaftsvertreter der Stadt Köln, die Geschäftsführung der SBK anzuweisen, die Vergaberichtlinien der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei seiner vg. Entscheidung hatte der Rat höhere als bei der Stadt geltende Wertgrenzen für Ausschreibungen festgelegt, um mögliche Wettbewerbsnachteile für die SBK zu vermeiden, d.h.:

- Beschränkte Ausschreibungen nach VOL und VOB: ab 50.000 € netto
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOL und VOB: ab 200.000 € netto
- Vergaben nach VOF: ab 200.000 € netto

In der damaligen Begründung heißt es:

„Die Anwendung der allgemeinen Vergaberegulungen der Stadt Köln führt zu einem Verwaltungsmehraufwand, der erhebliche personelle Kapazitäten bindet. In den Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern findet dies keine Berücksichtigung, so dass hierdurch ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Im Rahmen der GmbH-Lösung sind Vergaberegulungen leichter möglich, die die rechtlichen Vorgaben erfüllen, jedoch Freiräume eröffnen, die zum einen wirtschaftliche Betriebsabläufe im Verfahren als auch bessere Ergebnisse ermöglichen“.

Die vg. Wertgrenzen wurden seit vielen Jahren nicht angepasst und erfüllen aufgrund inzwischen geänderter Gesetze und Richtlinien, wie der Kölner Vergabeordnung – KVO, nicht mehr das damals bezweckte Ziel, der SBK höhere Freiräume einzuräumen. Darüber hinaus gelten für die SBK – anders als für branchengleiche Unternehmen am Markt – ohnehin eine Vielzahl weiterer, zusätzlich einzuhaltender Vergaberegulungen wie das auf Landesebene in Kraft getretene „Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – TVgG NRW“. Angesichts des damit ohnehin verbundenen Verwaltungsmehraufwands und Wettbewerbsnachteilen und da der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zu den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 06.12.2012 nach Nr. 1.2 kommunal beherrschende Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts explizit von der Anwendung ausnimmt, hat die Geschäftsführung der SBK den Vorschlag für interne Vergaberichtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie für Bauleistungen entwickelt, die sicherstellen sollen, dass alle Vergaben

- im Wettbewerb,
- an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber,
- zu angemessenen Preisen

erfolgen und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.

Wirtschaftlichkeitskriterien können unter anderem sein:

- Preis,
- Folgekosten,
- Qualität,
- Lebenszyklus/Haltbarkeit,
- Aufwand/Kosten/„Einarbeitung“ neuer Vertragspartner.

Die Geschäftsführung der SBK hat daher um eine Befreiung von den bei Gründung des Unternehmens vorgegebenen Beschränkungen und Anwendung der eigenen Vergaberegulungen gebeten. Diese wurden dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zur Begutachtung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.03.2019 hat das Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass gegen die von SBK gewünschte

Befreiung keine Bedenken bestehen. Gleichzeitig hat das RPA darum gebeten, ihm nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils eine Auflistung aller erteilten Aufträge in einer Größenordnung von mehr als 50.000 EUR bis zum EU-Schwellenwert vorzulegen. Dies wurde seitens der SBK zugesagt.

Mit dem nun zur Entscheidung vorgelegten Beschlussvorschlag würde die SBK GmbH weiterhin den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen unterliegen. Diese sind zurzeit:

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TVgG NRW).